



Regierungsrat

Luzern, 12. Dezember 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 463

Nummer: A 463
Protokoll-Nr.: 1367
Eröffnet: 04.12.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Winiger Fredy und Mit. über die finanziellen Auswirkungen der Revision des kantonalen Energiegesetzes

Zu Frage 1: Wie hoch sind die zusätzlichen Verwaltungskosten des Kantons für die Umsetzungs- und Kontrollmassnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des revidierten kantonalen Energiegesetzes? Wie hoch sind sie bei den Gemeinden?

Das neue Kantonale Energiegesetz (KE nG) hat – soweit heute ersichtlich – keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden. Beim Kanton ist kein Ausbau der bestehenden Ressourcen für den Vollzug geplant. Bei den Gemeinden gibt es neben neuen Aufgaben auch solche, die wegfallen (vgl. Tabelle im Anhang der Botschaft B 87 zur Totalrevision des Energiegesetzes).

Die meisten kommunalen Aufgaben sind von den Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu vollziehen. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) stellt hierfür ausführliche Vollzugshilfen und einheitliche Formulare zur Verfügung, die sich gleichermassen an die Planenden und die Vollzugsstellen richten. Zu beachten ist auch, dass die Gemeinden bereits unter dem geltenden Recht die Einhaltung der Vorschriften im Energiebereich im Baubewilligungsverfahren prüfen mussten (z.B. Nachweis Wärmeschutz nach SIA; vgl. auch Antwort zu Frage 3). Die Aufwendungen der Gemeinden können dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin wie bereits heute über Gebühren in Rechnung gestellt werden (§ 37 KE nG). Wir gehen deshalb davon aus, dass auch für die Gemeinden keine zusätzlichen Verwaltungskosten anfallen werden.

Zu Frage 2: Wie hoch sind die notwendigen zusätzlichen Personalressourcen in der kantonalen Verwaltung? Wie viele Vollzeitstellen werden wo zusätzlich benötigt? Welche Leistungen müssen extern eingekauft werden?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 1. Der Vollzug des Kantonalen Energiegesetzes erfordert keine zusätzlichen Personalressourcen in der kantonalen Verwaltung. Gewisse Leistungen mussten im Einzelfall bereits bisher – immer im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden und auch künftig nicht höheren finanziellen Mittel – eingekauft werden (z.B. Grundlagenarbeiten für die erneuerbaren Energien).

Zu Frage 3: Welchen Mehraufwand hat eine Gemeinde für den Neubau eines Mehrfamilienhauses?

Der Aufwand für die Prüfung eines Baugesuchs wird sich für die Gemeinde kaum ändern. Bereits heute muss sie die Energienachweise prüfen, was die meisten Gemeinden durch externe Kontrollbeauftragte vornehmen lassen. Auch für die neu verbindlicher formulierte Vollzugskontrolle (§ 33 KEnG) ist ein System der privaten Kontrolle vorgesehen. Dank den umfangreichen Vollzugshilfen der EnDK ist ein schlanker Vollzug gewährleistet.

Zu Frage 4: Wie hoch sind die Mehrkosten eines Mehrfamilienhauses bei einem Neubau? Wie hoch sind die Mehrkosten bei einer durchschnittlichen Sanierung? Welchen Anteil trägt im Durchschnitt der Vermieter, welchen Anteil trägt der Mieter?

Die Fragestellungen, insbesondere was unter einem Mehrfamilienhaus und einer durchschnittlichen Sanierung zu verstehen ist, sind für eine konkrete Beantwortung wenig präzise gehalten. Deshalb beschränken wir uns auf eine generelle Einschätzung.

Durch die geänderten Vorschriften erhöhen sich die Investitionskosten für Neu- und Umbauten, wenn überhaupt, nur unwesentlich. Das neue, auf den aktuellen Mustervorschriften der EnDK (MuKEN14) basierende, Energiegesetz nimmt nur leichte Verschärfungen der Wärmedämmwerte gegenüber der geltenden Regelung vor. So wurde beispielsweise der geforderte U-Wert (Wert für die Wärmedämmfähigkeit eines Bauteils) bei Umbauten nur für die Fenster, wo in den letzten Jahren grosse technische Fortschritte zu verzeichnen sind, verschärft, nicht jedoch für die opaken Bauteile (Dach, Decke, Wand, Boden). Bereits heute werden Neubauten in vielen Fällen besser gedämmt als es der gesetzliche Minimalstandard fordert. Beim Umbau kommen überdies die Förderbeiträge aus der CO₂-Abgabe sowie die mit dem Gesetzespaket zur Energiestrategie 2050 beschlossenen steuerlichen Erleichterungen zum Tragen.

Der Blick allein auf die Investitionskosten ist indes nicht zielführend. Die geänderten Vorschriften führen auch zu niedrigeren Betriebskosten beziehungsweise zu Erträgen (bei der Eigenstromerzeugung), die gerade im Fall von Neubauten wegen der langen Amortisationszeit die Mehrkosten zu kompensieren vermögen. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sind zudem unabhängiger von der künftigen Energiepreisentwicklung. Durch die vermehrte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien erhöhen sich sowohl die Wertschöpfung vor Ort, da weniger Geld ins Ausland abfließt, als auch die Versorgungssicherheit.

Die Verteilung von Sanierungskosten zwischen Mietenden und Vermietenden wird mit dem Energiegesetz nicht geregelt. Die Frage, welche Investitionen in Form von Nebenkosten oder Mietzinserhöhungen auf die Mieterschaft abgewälzt werden dürfen, ist zivilrechtlicher Natur.

Zu Frage 5: Was für zusätzliche Aufwendungen und somit Kosten sind von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben zu leisten, um dem neuen kantonalen Energiegesetz zu genügen?

Das neue Kantonale Energiegesetz enthält mit Ausnahme von § 21 (Betriebsoptimierung) keine spezifischen Bestimmungen für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe. Die Betroffenheit beschränkt sich somit im Wesentlichen – wie bei anderen Bauten und Anlagen auch – auf die Anforderungen, die in Baubewilligungsverfahren zu erfüllen sind. Wie wir in unseren Erläuterungen zu § 21 KEnG (vgl. Botschaft B 87) ausgeführt haben, werden voraussichtlich Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200'000 kWh und weniger als

500'000 kWh pro Jahr der Betriebsoptimierung unterstellt. Für solche mittelgrossen Strombezügerinnen und -bezüger dürfte der Nutzen einer periodischen Betriebsoptimierung deren Kosten übersteigen.

Zu Frage 6: Wie viele Arbeitsplätze in der Wirtschaft gehen mit der Einführung dieses Gesetzes verloren?

Wir gehen davon aus, dass von der mit dem neuen Kantonalen Energiegesetz ausgelösten Stärkung der erneuerbaren und einheimischen Energien, dem dadurch verringerten Geldabfluss ins Ausland und dem Modernisierungsschub bei den gebäudetechnischen Anlagen (beziehungsweise deren Planung, Installation und Wartung) ein positiver regionaler Beschäftigungseffekt ausgehen wird.

Zu Frage 7: In welchem Verhältnis stehen im Durchschnitt die Kosten für die Einsparung einer Tonne CO₂ durch das kantonale Energiegesetz zu den Kosten einer Einsparung im Ausland?

Dazu liegen uns keine Zahlen vor.